

zurückstellen und zu gelegener Zeit beim apostolischen Stuhl ihr Recht verfolgen, da sich gezeigt habe, daß die Streitfragen durch andere nicht aus dem Wege geräumt werden könnten¹¹⁾. Diese Vorbedingung der Befragung ist von besonderer Bedeutung, da sie das Betätigungsfeld der außerordentlichen päpstlichen Jurisdiktion von vornherein wesentlich einschränkt.

Die außerordentliche Jurisdiktion des Papstes in weltlichen Angelegenheiten¹²⁾ muß scharf getrennt werden von seinem Recht zum Eingreifen in die Angelegenheiten der Könige und anderer weltlicher Machthaber *ratione peccati*¹³⁾. Im ersten Falle handelt es sich um eine *potestas directa* in weltlichen Angelegenheiten, im zweiten um eine ihrer Natur nach geistliche Jurisdiktionsgewalt. Es macht grundsätzlich keinen Unterschied, ob der Papst öffentliche Todsünden von Privaten oder von Königen richtet; er bleibt im Bereich seiner geistlichen Zuständigkeit, wenn er politische Handlungen, die Todsünden darstellen, wie Eidbrüche¹⁴⁾ oder die Führung ungerechter Kriege¹⁵⁾, als solche kennzeichnet und — das ist entscheidend — mit den der Kirche eigenen Zuchtmitteln, Bann und Interdikt, bestraft.

Weder mit der außerordentlichen Jurisdiktion in weltlichen Angelegenheiten, noch mit den Befugnissen, die er *ratione peccati* in Anspruch nahm, hätte Innocenz die Absetzung unabhängiger weltlicher Fürsten rechtfertigen können. Tatsächlich besteht aber auch kein stichhaltiger Grund anzunehmen, daß er je die formelle Absetzung eines Laien vorgenommen hat¹⁶⁾ oder vorzunehmen beabsichtigte. Im Falle Ottos IV.

¹¹⁾ Reg. XV 15. Andere Fälle s. bei Maccarrone S. 123 f.

¹²⁾ Über ihre Wurzel, die mittelalterliche Lehre vom Notrecht, nach dem die Kirche in Ermangelung eines weltlichen Richters auch in staatliche Angelegenheiten übergreifen durfte, vgl. Kempf, *Miscellanea Hist. Pont.* 12 (1947) 75 Anm. 3 und eingehend Maccarrone S. 74 ff., 89 f., 114, 123 f.

¹³⁾ Anders Molitor a. a. O. Auch Maccarrone (a. a. O. S. 109) scheint beides nicht zu trennen. Er sieht das Wesen des von Innocenz beanspruchten Rechts zur Intervention in weltlichen Angelegenheiten darin, daß es einmal geistlicher Natur sei (*ratione peccati* ausgeübt werde), zum andern ein Ausnahmerecht darstelle (nur *casualiter, certis causis inspectis* zur Anwendung komme).

¹⁴⁾ RNI 16, 26, 27, 111, 120; Reg. VII 42.

¹⁵⁾ Reg. VI 163, VII 42, VIII 114. Vgl. auch RNI 2, Reg. XI 174.

¹⁶⁾ Raimund von Toulouse wird von Innocenz auf dem Laterankonzil allerdings von der Herrschaft über sein Land für immer ausgeschlossen (Bouquet, *Recueil des historiens des Gaules et de la France* 19, 598 f.). Hier handelt es sich aber um eine Verurteilung wegen Häresie oder Begünstigung der Häresie, um eine Sache also, in der die Vollmachten der Kirche zur Be-